Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/46/07G**
vom **15.11.2006**
P050699

Ratschlag und Entwurf zu Änderungen (Anpassungen der Gesetzgebung an die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005)

05.0699.02, Bericht Spezialkommission vom 27.09.2006

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0699.01 vom 2. Mai 2006, sowie in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung Nr. 05.0699.02 vom 27. September 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
> gestützt auf § 41 lit. c,
> die §§ 47 – 52,
> § 66 Abs. 1,
> § 91 Abs. 1 lit. g. und
> § 116 Abs. 1 lit. b. und c.
> der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005,
> auf Antrag des Regierungsrates,
> beschliesst:

Nach § 2 werden ein neuer Abschnitt und neu folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

A.BIS VOLKSINITIATIVE UND GEMEINDEINITIATIVE

Volksinitiativen

§ 2a. Die in § 47 Abs. 1 der Verfassung vorgeschriebene Zahl Stimmberechtigter ist berechtigt, eine formulierte oder eine unformulierte Initiative einzureichen.

Gemeindeinitiativen

§ 2b. Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung eine formulierte oder eine unformulierte Initiative zu beschliessen.

[2] Die Gemeindeinitiative ist der Staatskanzlei zu Handen des Grossen Rates einzureichen.

[3] Ein Prüfungsverfahren gemäss §§ 9 – 11 dieses Gesetzes findet nicht statt.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 5. Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich sowie ihre eigenhändige Unterschrift auf die Unterschriftenliste setzen.

[2] Sie müssen gleichzeitig Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt sowie ihre Adresse angeben.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind der Staatskanzlei zu Handen des Grossen Rates gesamthaft und innert der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt einzureichen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Nach der Einreichung der Unterschriftenlisten oder nach Ablauf der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist stellt die Staatskanzlei durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.

In § 12 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

[2] Die Behörde, die eine Gemeindeinitiative beschlossen hat, darf diese zurückziehen, sofern sie nicht den Gemeinderat zum Rückzug ermächtigt hat.

Der bisherige Absatz 2 wird neu Absatz 3.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

[2] Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

Nach § 17 wird neu folgender § 17a eingefügt:

Vorlage an das Verfassungsgericht

§ 17a. Überlässt der Grosse Rat gestützt auf § 91 Abs. 1 lit. g. der Verfassung den Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative dem Verfassungsgericht, so legt er diesem den vom Regierungsrat gemäss § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag vor.

[2] Das Verfassungsgericht gibt dem Initiativkomitee der Volksinitiative oder der Einwohnergemeinde, von der die Gemeindeinitiative ausgeht, Gelegenheit, sich schriftlich zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative zu äussern.

[3] Das Verfassungsgericht entscheidet ohne Verhandlung. Es publiziert seinen Entscheid gemäss § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Nach § 22 wird neu folgender § 22a eingefügt:

Beschwerde an das Verfassungsgericht wegen Missachtung der Anliegen der Initiative

§ 22a. Eine vom Grossen Rat gemäss §21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

[2] Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.

II.

Änderung eines anderen Erlasses:

Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984[1] wird wie folgt geändert:

In § 11 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

[3] Ebenfalls vom fakultativen Referendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Einreichung einer Gemeindeinitiative gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders bestimmt.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

[1] SG 170.100.

2. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0699.01 vom 2. Mai 2006, sowie in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung Nr. 05.0699.02 vom 27. September 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen(Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
> gestützt auf
> die §§ 40 bis 43,
> § 45 Abs. 2,
> § 46 Abs. 2,
> § 91 Abs. 1 lit. c. und
> § 110 Abs. 1 lit. f.
> der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005,
> auf Antrag des Regierungsrates,
> beschliesst :

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

> **§ 25.** Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens stellt der Grosse Rat auf Antrag des Ratsbüros das Ergebnis der Wahlen, der Regierungsrat das Ergebnis der Abstimmungen verbindlich fest.

In § 31 wird lit. d. gestrichen.

§ 82 erhält folgende neue Fassung:

> **§ 82.** Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn der Regierungsrat sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

§ 84 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

> *Beschwerde an das Verwaltungsgericht*
>
> **§ 84.** Gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 83 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

[2] Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

[3] Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn das Verwaltungsgericht sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

§ 87 erhält folgende neue Fassung:

§ 87. Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.

[2] In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt erst aus, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

3. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz, GOG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0699.01 vom 2. Mai 2006, sowie in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung Nr. 05.0699.02 vom 27. September 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen.

§ 5 wird gestrichen.

In § 30 Abs. 1 werden die Worte „oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern“ gestrichen.

§ 30 Absatz 6 wird gestrichen.

§ 39 wird gestrichen.

In § 79 Abs. 1 Ziff. 2. werden die Worte „die Einzelrichter und die Ersatzrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

§ 81 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

> [2] Bekannt zu geben sind:
> a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeber und Branche;
> b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
> c) die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

II.

Änderung anderer Erlasse:

a. Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1957[2] wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Einzelrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

b. Der Grossratsbeschluss betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder von ihren Stellen vom 27. Februar 1896[3] wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „und die Einzelrichter und Ersatzrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

c. Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891[4] wird wie folgt geändert:

In § 9 wird Satz 2 „Die Einzelrichter in den Landgemeinden können in ihrer Gemeinde provisorisch Arreste bewilligen und anlegen; sie haben sie wieder aufzuheben, wenn ihnen die Gläubiger nicht binnen drei Tagen eine Bescheinigung des Betreibungsbeamten vorlegen, laut welcher der Arrest von einem Zivilgerichtspräsidenten bestätigt und vom Betreibungsamt angelegt worden ist.“ gestrichen.

d. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997[5] wird wie folgt geändert:

§ 141 wird gestrichen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

[2] SG 154.800.
[3] SG 162.300.
[4] SG 230.100.
[5] SG 257.100.

4. Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0699.01 vom 2. Mai 2006, sowie in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung Nr. 05.0699.02 vom 27. September 2006, beschliesst:

I.
Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird neu folgender § 4a eingefügt:

Genugtuung

§ 4a. Wo der Staat gemäss §§ 3 oder 4 für Schaden haftet, hat die geschädigte Person Anspruch auf Genugtuung, wenn sie in ihren Persönlichkeitsrechten schwer verletzt worden ist.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

5. Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0699.01 vom 2. Mai 2006, sowie in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung Nr. 05.0699.02 vom 27. September 2006, beschliesst:

I.
Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgendes Gesetz:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

> § 1. Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern. Es gewährleistet den Eltern ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten.

§ 4 erhält einen neuen Abs. 2:

> [2] Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert ~~vier~~ drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.

Die bisherigen Abs. 2 - 4 von § 4 werden zu Abs. 3 - 5.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Ablage: